



HVBG

HVBG-Info 20/1998 vom 24.07.1998, S. 1882 - 1894, DOK 374.211/017-LSG

Zur Frage, ob ein Selbstmordversuch Folge eines Arbeitsunfalles ist - Urteil des LSG Niedersachsen vom 25.11.1997 - L 3 U 97/97

Zur Frage, ob ein Selbstmordversuch Folge eines Arbeitsunfalles ist (§§ 548 Abs. 1, 553 RVO);

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen vom 25.11.1997 - L 3 U 97/97 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 2 U 1/98 R - wird berichtet.)

Das LSG Niedersachsen hat mit Urteil vom 25.11.1997 - L 3 U 97/97 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Ein Arbeitsunfall i.S. der gesetzlichen Unfallversicherung liegt vor, wenn jeweils in einem begrenzten maximal eine Arbeitsschicht umfassenden Zeitraum entweder von außen besondere den Rahmen alltäglicher Belastungen überschreitende und ihrer Art nach unersetzliche Einwirkungen auf den Versicherten körperlich und/oder psychisch einwirken oder die Verrichtung der versicherten Tätigkeit objektiv betrachtet mit besonderen nicht alltäglichen und damit ihrer Art nach unersetzlichen Belastungen verbunden ist und wenn hierdurch ein Gesundheitsschaden hervorgerufen wird.
2. Zur Frage, welchen objektiven Kriterien die Ereignisse während einer Arbeitsschicht genügen müssen, um als Arbeitsunfall in Form eines psychischen Traumas und damit als Ursache für einen nachfolgenden Suizidversuch des Versicherten in Betracht zu kommen.

Orientierungssatz:

Ein Selbstmord(versuch) kann nur in den Fällen Entschädigungsansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung auslösen, in denen er sich als (rechtlich wesentliche) Folge eines vorausgegangenen Arbeitsunfalls darstellt.